

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl. S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Juni 2020 (RABl 2020 Nr. 11 S. 103), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassungen:**

- 1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>
Stadt Amberg
<b>aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:</b>
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Künnersbruck
Markt Kasil
<b>aus dem Landkreis Cham</b>
Gemeinde Chamerau
Stadt Rodling
Gemeinde Blalbach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
<b>aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b>
Markt Postbauer-Heng

Markt Pyrrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
<b>aus dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab</b>
VGem Neustadt a.d. Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waldhaus
VGem Weihenhammer für das Gebiet der Gemeinde Weihenhammer
VGem Weihenhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Spenshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabitzz
<b>aus dem Landkreis Regensburg</b>
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mirttraching
Markt Regenstein
VGem Plettenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlam
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglotheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglotheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d. Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d. Donau
Gemeinde Köfering

Gemeinde Wenzenbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
<b>aus dem Landkreis Schwandorf</b>
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenuau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thannstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altdorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmirldigaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
<b>aus dem Landkreis Tirschenreuth</b>
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>
<b>aus dem Landkreis Kelheim</b>
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg

VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
<b>aus dem Landkreis Regen</b>
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
<b>aus dem Landkreis Straubing-Bogen</b>
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>
<b>aus dem Landkreis Roth</b>
Gemeinde Büchenbach
<b>aus dem Landkreis Nürnberger Land</b>
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
<b>aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt</b>
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hernhofen
Gemeinde Röttenbach
<b>aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</b>
Zweckverband Brombachsee
<b>Stadt Gunzenhausen</b>
<b>aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim</b>
Gemeinde Langenfeld
Markt Bibart
Markt Taschendorf
Markt Oberscheinfeld
Stadt Scheinfeld
Markt Sugunheim
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>
<b>aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge</b>
Stadt Marktreuditz
<b>aus dem Landkreis Forchheim</b>
Markt Gößweinstein







Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
<b>aus dem Landkreis Tirschenreuth:</b>													
Stadt Tirschenreuth		x	x										
Gemeine Leonberg		x											
Stadt Mitterteich		x											
Stadt Waldsassen		x	x										
Stadt Waldershof		x											

<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>													
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

<b>aus dem Landkreis Kelheim</b>													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x											
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x											
Markt Painten	x	x											

<b>aus dem Landkreis Regen</b>													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
<b>aus dem Landkreis Straubing-Bogen</b>													
Gemeinde Laberweinting	x	x			x								
Stadt Geiselhöring	x	x											

<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

<b>aus dem Landkreis Roth</b>													
Gemeinde Büchenbach	x												
<b>aus dem Landkreis Nürnberger Land</b>													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x								



Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				

<b>Kreisfreie Städte:</b>				
Stadt Amberg				

**Vollzug von Bundesrecht**

	<b>Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars</b>	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	<b>x</b>	
	<b>Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)</b>	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	<b>x</b>	

**Vollzug von Bayerischem Landesrecht**

	<b>Unnötiges Betreiben von Motoren</b>	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	<b>x</b>	
--	--	--	----------	--

**Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen**

	<b>Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben</b>	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden</b>	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten</b>	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	<b>x</b>	
	<b>Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen</b>	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprobe an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt	<b>x</b>	

		vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen,</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln</b>	Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Betteln in jeglicher Form</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verteilen, Anschlagen oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung:	<b>x</b>	<b>x</b>

		22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen</b>	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen</b>	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004,	<b>x</b>	<b>x</b>

		aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen</b>	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z.B. durch Hundekot</b>	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren</b>	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen</b>	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom	<b>x</b>	<b>x</b>

	Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung		
--	--	--	--	--

	<b>Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen</b> <u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	<b>Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</b>	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	<b>Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten</b>	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	<b>Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	<b>Verunreinigung von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	<b>Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse</b>	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	<b>Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	<b>Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen</b>	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen	x	x

		Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

<b>Kreisangehörige Gemeinde:</b>				
<b>Steinberg am See</b>				
<b>Vollzug kommunaler Satzungen</b>				
	<b>Lagern und Übernachten auf Parkplätzen</b>	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen</b>	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Mißbrauch von Alkohol und Drogen</b>	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Unberechtigtes Befahren und Reparieren außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Reinigen von Fahrzeugen aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Errichtung und Betrieb von Feuerstellen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Durchführung von Werbung aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Anbieten gewerblicher Leistungen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Das Betreiben von Flugdrohnen (z.B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Abhalten von Versammlungen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen</b>	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung</b>	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Zu widerhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z.B. Sperrung von Anlagen um den See)</b>	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Nichtwiederherstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes bei</b>	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen</b>	Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Das Nichtbeseitigen von Exkremente mitgeführter Tiere</b>	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot</b>	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

<b>Kreisangehörige Gemeinde:</b>				
<b>Wackersdorf</b>				

<b>Vollzug kommunaler Satzungen</b>				
	<b>Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen</b>	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer</b>	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art</b>	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt</b>	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen</b>	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen</b>	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis</b>	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

**Regierungsbezirk Niederbayern**

<b>Kreisangehöriger Markt:</b>				
<b>Bad Abbach</b>				

**Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen**

	<b>Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße</b>	§ 3 Abs. 1, 2 i.V.m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen</b>	§§ 2, 3, 5 i.V.m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln</b>	§§ 2, 3, 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen,	<b>x</b>	<b>x</b>

		Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Verstoß gegen Nutzungsverbote</b>	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde</b>	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen</b>	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.</b>	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Bettelns</b>	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und	<b>x</b>	<b>x</b>

		Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung		
--	--	---	--	--

	<b>Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird</b>	§§ 11, 14 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde</b>	§ 15 Abs. 1 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung</b>	§ 16 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen</b>	§ 18 Abs. 1 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot</b>	§ 18 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagenatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Mittelfranken				

Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden
--

Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	<b>Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	<b>Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen</b>	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen</b>	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremate, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung</b>	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechnigte Personen</b>	§ 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind</b>	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien</b>	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind</b>			
	<b>Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können</b>	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen</b>	§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee</b>	§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen</b>	§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen</b>	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen</b>	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen</b>	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Parkscheinplicht</b>	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>